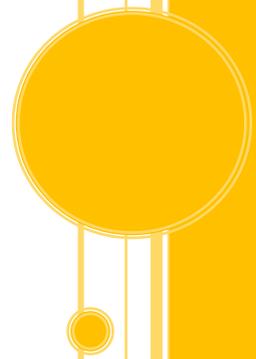


INSTITUTIONELLES SCHUTZKONZEPT

*DER PFARREIENGEMEINSCHAFT
GEISENFELD-AINAU*



INHALTSVERZEICHNIS

1. Vorwort	4
2. Formen sexualisierter Gewalt	6
2.1 Begriff „Sexualisiert“	6
2.2 Begriff „Gewalt“	6
2.3 Erscheinungsformen	7
2.3.1 Grenzverletzungen	7
2.3.2 Sonstige sexuelle Übergriffe	8
2.3.3 Strafbare Handlungen	8
3. Risikoanalyse	9
3.1 Gruppen	9
3.2. Raumsituation	12
4. Präventionsmaßnahmen in der Pfarreiengemeinschaft	13
4.1 Wer übernimmt Verantwortung für Kinder und Jugendliche?	13
4.2 Vorgegebene Regularien	13
4.1.1 Unbedenklichkeitsbescheinigung und Selbstauskunft	13
4.1.2 Aushändigung Schutzkonzept und Verhaltenskodex	14
4.1.3 Einwilligungserklärung Verhaltenskodex	15
4.3 Aus- und Fortbildung	15
5. Verhaltenskodex	16
6. Beratungs- und Beschwerdemanagement	20
6.1 Beratungs- und Beschwerdewege	20
6.2 Handlungsleitfaden bei Grenzverletzungen	22
6.3 Handlungsleitfaden bei sonstigen sexuellen Übergriffen	22
6.4 Handlungsleitfaden bei Verdacht auf sexuelle Gewalt	23

7. Aufarbeitung	26
7.1 Aufarbeitung eines Falles	26
7.2 Rehabilitation	26
8. Qualitätsmanagement.....	28
9. Fach- und Beratungsstellen	29
10. Anhang.....	30
Anhang 1: Anschreiben zur Einholung von Führungszeugnissen	30
Anhang 2: Einwilligungserklärung Verhaltenskodex	31
Anhang 3: Selbstauskunft	32
11. Quellenangaben.....	33

1. VORWORT

Die Missbrauchsfälle in kirchlichen und nicht kirchlichen Einrichtungen haben uns alle aufgerüttelt und erschüttert. Im Wissen um die erschreckende Tatsache, dass eine große Anzahl von Mädchen und Jungen über alle Altersgruppen hinweg in unserer Gesamtgesellschaft zum Opfer von sexualisierter Gewalt wird, sind wir uns als Pfarrgemeinde unserer besonderen Verantwortung für Prävention und Intervention bewusst.

Neben der Frage, wie den Opfern von Gewalt begegnet und geholfen werden kann, ist daher zu überlegen, welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, damit jegliche Formen des Missbrauchs bereits im Vorfeld weitgehend verhindert werden können.

Das Bistum Regensburg hat eine entsprechende Ordnung erlassen, die alle kirchlichen Rechtsträger verpflichtet, ein entsprechendes Schutzkonzept zu erstellen. Daher hat sich ein Team in unserer Pfarrgemeinde gefunden, welches dieses Schutzkonzept, zugeschnitten auf unsere Situation vor Ort, erstellt hat.

Dabei waren folgende Fragestellungen maßgebend:

- Wie gewährleisten wir als Pfarrgemeinde, dass unsere Angebote in einem geschützten Rahmen stattfinden und Gewalt und Übergriffe keinen Nährboden finden?
- Wo halten sich Kinder und Jugendliche in unserer Pfarrei auf?
- In welchen Gruppierungen treffen sie sich?
- Welche Strukturen, Regelungen, Absprachen, Verhaltensweisen müssen ganz konkret vor Ort geschaffen werden, damit unsere Kinder und Jugendlichen bestmöglich geschützt sind?

Unser großes Anliegen war es, diesen Prozess so offen und transparent wie möglich zu gestalten. So viele Gruppen wie möglich sollten sich bei der Entwicklung des Konzeptes einbringen.

Unser Ziel war es, ein Schutz- und Präventionskonzept zu erstellen, das

- für die Thematik sensibilisiert und eine „Kultur der Achtsamkeit“ fördert.
- eine sichere Umgebung für Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene bietet.
- Handlungsrichtlinien (in Form eines Verhaltenskodex) für alle hauptamtlichen/angestellten und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Pfarrei bereithält.
- Vertrauenspersonen nennt.

Als „Team Prävention“ am Schutzkonzept mitgearbeitet haben:

- Stadtpfarrer Dr. Andreas Ring
- Gemeindeferentin Maria Sanders
- Margot Hollweck
- Marita Frank
- Sr. Manuela Ranzinger
- Stefanie Klose

2. FORMEN SEXUALISierter GEWALT

Wie der Begriff „sexualisierte Gewalt“ schon sagt, handelt es sich um ausgeübte Gewalt, die in sexualisierter Form ausgeübt wird.

2.1 BEGRIFF „SEXUALISIERT“

Von den erfassten Handlungen hatten viele nicht die Befriedung sexueller Bedürfnisse als Auslöser. Vielmehr standen andere Ansinnen dahinter: das Ausleben des eigenen Machtbedürfnisses oder die Demütigung einer Person. Dabei wird in Kauf genommen, dass die betroffene Person sowohl physische wie auch psychische Verletzungen erleidet.

2.2 BEGRIFF „GEWALT“

Der Begriff Gewalt beinhaltet immer, dass eine Person mit der ausgeführten Handlung nicht einverstanden ist, sondern gegen den eigenen Willen dazu gezwungen wird. Dabei muss zwischen physischer Gewalt (z.B. Schläge, Festhalten, u.ä.) und psychischer Gewalt (z.B. Bedrohen, Erpressen u.ä.) unterschieden werden.

Besonders leicht lässt sich Gewalt immer dann ausüben, wenn zwischen zwei oder mehr Personen ein Machtgefälle besteht. Die unterlegene Person ist dann nicht in der Lage, sich eigenständig aus der Situation zu befreien, bzw. sie kann ihre eigenen Wünsche und Interessen nicht durchsetzen. Dieses Machtgefälle kann sich aus verschiedenen Gründen ergeben, z.B. aus

- einem großen Altersunterschied
- körperlicher Überlegenheit
- Autoritätsstellung.

Entscheidend ist, dass die überlegene Person durch ihre Machtposition den Ablauf des Geschehens und auch die Dynamik einer Beziehung vorgeben kann. Die unterlegene Person ist dadurch gezwungen, sich der überlegenen Person unterzuordnen. Andernfalls läuft sie in Gefahr, dass sie erhebliche Nachteile (z.B. Verlust einer Freundschaft, Ausgeschlossen werden u.ä.) erleidet.

2.3 ERSCHEINUNGSFORMEN

Die sexualisierte Gewalt wird in drei Stufen aufgeteilt:

1. Grenzverletzungen
2. Sonstige sexuelle Übergriffe
3. Strafbare Handlungen

Alle drei Stufen werden von den Maßnahmen des institutionellen Schutzkonzepts erfasst.

2.3.1 GRENZVERLETZUNGEN

Grenzverletzungen können im Alltag vorkommen. Sie liegen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit und sind oftmals Ergebnis einer mangelnden Achtsamkeit, persönlicher oder fachlicher Unzulänglichkeit und lassen sich meist mit einer ernstgemeinten Entschuldigung aus dem Weg schaffen.

Gerade bei Grenzverletzungen kann es schwierig sein, einzuordnen, ob die diskutierte Handlung sexuellen Charakter hat oder nicht. Oftmals wird es darauf aber nicht ankommen; wenn die fragliche Verhaltensweise respektlos und/oder herabwürdigend ist (z.B. Hose herunterziehen oder anzügliche Bemerkungen), dann ist diese jedenfalls zu unterlassen bzw. zu unterbinden. Zudem greift hier der Verhaltenskodex: Sind im Verhaltenskodex Regeln und Grenzen festgelegt und werden diese durch die fragliche Handlung verletzt, dann kommt es auf die Motivation des Handelnden nicht an. Das objektive Verletzen der festgelegten Grenze stellt die Grenzverletzung dar.

Beispiele für Grenzverletzungen:

- Missachten persönlicher Grenzen
(tröstende Umarmung, obwohl es dem Gegenüber unangenehm ist)
- Missachten der Grenzen der professionellen Rolle
(Gespräch über eigene Probleme mit einem Kind)
- Missachten von Persönlichkeitsrechten (Veröffentlichung von Bildern)
- Missachten der Intimsphäre (Umkleide)
- Missachten von vorher gemeinsam vereinbarten Umgangsregeln
(z.B. Anklopfen vor Betreten des Zimmers)

Aber nicht nur die objektiven Gesichtspunkte sind bei der Einordnung in die Kategorie Grenzverletzungen ausschlaggebend, sondern auch das subjektive Empfinden. Die persönlichen Grenzen sind von Mensch zu Mensch verschieden. Hier kommt es darauf an, die Signale des Gegenübers zu

beachten und z.B. einen Körperkontakt (in den Arm nehmen) abubrechen und sich gegebenenfalls zu entschuldigen.¹

2.3.2 SONSTIGE SEXUELLE ÜBERGRIFFE

Als „sonstige sexuelle Übergriffe“ bezeichnet man Handlungen, die die Schwelle zur Strafbarkeit noch nicht überschritten haben, aber im Umgang unangemessen und nicht mehr zufällig (wie Grenzverletzungen), sondern beabsichtigt sind. Sie können als gezielte Desensibilisierung die Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs sein, der Ausdruck eines mangelnden Respektes gegenüber Kindern und Jugendlichen oder auch Ergebnis fundamentaler fachlicher Defizite. Diese Übergriffe setzen sich bewusst über eine abwehrende Haltung der Betroffenen, fachliche Regelungen oder gesellschaftliche Normen hinweg.

Konkrete Beispiele sind:

- Erzieher/Erzieherin betritt das Badezimmer, während ein/e Jugendliche/r duscht
- Häufige anzügliche Bemerkungen und / oder unangemessene Gespräche über Sexualität
- Wiederholte abwertende sexistische Bemerkungen über den körperlichen Entwicklungsstand von Mädchen und Jungen
- Sexistische Spielanleitungen (z.B. Pokern oder Flaschendreher mit Entkleiden)
- Sexistisches Manipulieren von Bildern (z.B. Einfügen von Köpfen in Fotos von nackten Körpern in sexueller Pose)
- Wiederholte vermeintlich zufällige Berührungen von Brust oder Genitalien.²

2.3.3 STRAFBARE HANDLUNGEN

Die §§174 - 184i StGB bilden den Abschnitt „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“:

- Mit und an Personen unter 14 Jahren sind sexuelle Handlungen immer strafbar. Eine Einwilligung der Person unter 14 Jahren ist als nichtig zu betrachten.
- Auch sexuelle Handlungen mit und an Personen zwischen 14 und 18 Jahren sind strafbar. Dabei sind zum einen sexuelle Handlungen, bei denen es zu Körperkontakt kommt, strafbar. Zum anderen sind aber auch berührungslose Handlungen strafbar, wenn z.B. ein Kind zu sexuellen Handlungen an sich selbst aufgefordert wird, vor einem Kind masturbiert wird oder einem Kind pornografische Darstellungen gezeigt werden.

¹ Institutionelles Schutzkonzept. Arbeitshilfe für Pfarreien und kirchliche Einrichtungen – Teil 1, 14.

² Institutionelles Schutzkonzept. Arbeitshilfe für Pfarreien und kirchliche Einrichtungen – Teil 1, 14.

3. RISIKOANALYSE

3.1 GRUPPEN

In der Stadt Geisenfeld leben 11.569³ Menschen, davon gehören ca. 5500⁴ Gläubige unserer Pfarrei an. Wir sind eine sehr aktive Pfarrei, in der es viel Gruppierungen gibt, die das Leben in der Pfarrei bereichern. Diese Gruppierungen stellen wir kurz vor.

Ministranten

Nach der Erstkommunion haben die Kinder der Pfarrei die Möglichkeit Ministrant/In zu werden. Derzeit haben wir 87 Ministrant/Innen in der Pfarrei, im Alter von 9-25 Jahren.

Unsere jüngeren Ministrant/Innen sind zu wöchentlichen Gruppenstunden eingeladen. Diese werden von festen Gruppenleiter/Innen begleitet, die an einem Gruppenleitergrundkurs teilgenommen haben. Die Gruppenleiter/Innen sind in der Regel zu zweit für die Kinder und Jugendlichen da. Das Minizimmer ist im ersten Stock im Pfarrheim, eine Toilette ist auf dieser Ebene für die Jugendlichen zugänglich. Der Zugang kann vom Minizimmer eingesehen werden.

Für die Ministrant/Innen werden im Laufe des Jahres unterschiedliche Aktionen angeboten, die das Team des Sachausschusses Jugend begleitet. Diese Veranstaltungen sind für alle Jugendlichen der Pfarrei offen. Ansprechpartner/In für die Ministrantenarbeit ist der/die pastorale Mitarbeiter/In.

Kinderchor

Jeden Mittwoch (Ferien ausgenommen) treffen sich ca. 30 Kinder im Alter von vier bis zehn Jahren zum Kinderchor. Im Pfarrsaal werden Lieder für Gottesdienste und Veranstaltungen der Pfarrei eingeübt. Geleitet wird der Kinderchor derzeit von der pastoralen Mitarbeiterin und von Sr. M. Manuela Ranzinger. In der Regel sind beide Chorleiterinnen bei den Singstunden und Auftritten anwesend.

Jugendchor

Der Jugendchor trifft sich projektbezogen, in der Regel ca. vier Mal vor einem Auftritt. An diesen Proben nehmen ca. zehn Jugendliche ab 11 Jahren teil. Geleitet werden die Singstunden derzeit von der pastoralen Mitarbeiterin.

³ Stand 2021

⁴ Stand 2020

Erstkommunionkinder

Im Rahmen der Erstkommunionvorbereitung treffen sich die Kinder von November bis Mai jeden Donnerstag zum Vorbereitungsgottesdienst in der Stadtpfarrkirche. Die Eltern der Kinder sind eingeladen, diese Gottesdienste mitzufeiern.

Außerdem gibt es einen Samstag zur Vorbereitung auf die Beichte im Pfarrheim. Dieser wird von den Eltern der Erstkommunionkinder mitgestaltet. Jede Gruppe wird von zwei Erwachsenen begleitet, die vorab vom Pfarrteam hierfür geschult werden. Zusätzlich treffen sich die Erstkommunionkinder zweimal in Kleingruppen, die ebenfalls Eltern leiten, die vorab vom Pfarrteam vorbereitet werden. Sie finden entweder bei den Gruppenleiter/Innen zuhause oder in einem vorab reservierten Raum im Pfarrheim statt.

Ansprechpartner für die Erstkommunionvorbereitung ist der Stadtpfarrer.

Firmgruppe

Die Kinder, die sich auf die Firmung vorbereiten treffen sich regelmäßig zu Jugendgottesdiensten in der Stadtpfarrkirche, die im Rahmen der Vorabendmesse ca. alle 2 Monate gefeiert werden. Die Firmvorbereitung geschieht in Kleingruppen, die sich zweimal treffen. Diese werden, wie bei der Erstkommunion auch, von geschulten Eltern geleitet. Sie finden entweder bei den Gruppenleiter/Innen zuhause oder in einem vorab reservierten Raum im Pfarrheim statt. Ca. einen Monat vor der Firmung findet ein großer Vorbereitungstag im Pfarrheim statt. Die einzelnen Kleingruppen werden wiederum von zwei Erwachsenen – in der Regel von geschulten Eltern – begleitet.

Außerdem tragen sich die Jugendlichen für unterschiedliche Projekte ein, die sie unterstützen möchten oder gerne kennenlernen würden (z.B. Spielenachmittag Senioren, Kinderkirche, ...). Dabei werden sie immer von den jeweiligen Verantwortlichen der Projekte betreut.

Ansprechpartner/In für die Firmlinge ist der/die pastorale Mitarbeiter/in.

Kinderkirche

Die Kinderkirche wird von unterschiedlichen Familien mit Kindern im Alter von 0-9 Jahren besucht. Hier sind in der Regel die Eltern mit anwesend.

Gestaltet werden die Wortgottesdienste vom Team der Kinderkirche. Ansprechpartner/In ist der/die pastorale Mitarbeiter/in.

Familiengottesdienste/Jugendgottesdienste

Diese Gottesdienste werden von einem gleichbleibenden Team vorbereitet und mitgestaltet. Die Kinder und Jugendlichen werden in die Gottesdienste einbezogen und können sich so aktiv in den Gottesdienst einbringen, z.B. Kyrierufe, Fürbitten,

Ansprechpartner/In für die Familien- und Jugendgottesdienste ist der/die pastorale Mitarbeiter/In.

Kirchenchor und Chor „Exsultate“

An den Chorproben nehmen derzeit keine Jugendliche teil. In der Regel sind die SängerInnen junge Erwachsene bis zum Rentenalter. Chorleiter ist derzeit Thomas Mayer.

Kolping

Die Kolpingfamilie bietet viele Aktionen für Familien mit (jüngeren) Kindern an. Diese Veranstaltungen werden von der Kolpingfamilie geplant und durchgeführt. In der Regel sind die Eltern der Kinder bei den Veranstaltungen vor Ort. Ansprechpartner ist hier die Vorstandschaft der Kolpingfamilie Geisenfeld [Kolpingsfamilie Geisenfeld e.V - Vorstandschaft \(kolping-geisenfeld.de\)](http://kolpingsfamilie-geisenfeld.de).

Frauenbund

In den Ferien bietet der Frauenbund eine Aktion für Kinder im Rahmen des Geisenfelder Ferienpasses oder im Rahmen des pfarrlichen Jugendprogramms an. Die Aktion wird immer von mehreren Damen begleitet. Ansprechpartner ist die Vorstandschaft des Frauenbunds [Pfarrei Geisenfeld \(pfarrei-geisenfeld.de\)](http://pfarrei-geisenfeld.de)

Mutter-Kind-Gruppen und „Kinderpark“

Im Pfarrheim treffen sich jeden Montag, jeden Mittwoch und jeden Donnerstag jeweils eine Mutter-Kind-Gruppe, bzw. montags der „Kinderpark“. Diese Gruppen werden von jeweils zwei erwachsenen Personen geleitet und laufen über die Caritas Pfaffenhofen.

Senioren

Bei den Veranstaltungen für unsere Senioren gestalten von Zeit zu Zeit Kinder das Programm (z.B. Klosterkindergarten im Fasching oder Firmlinge, die mithelfen ...) An den monatlichen Spielenachmittagen und beim monatlichen Montagscafé nehmen ebenfalls immer wieder Firmlinge im Rahmen ihrer Firmvorbereitung teil. Verantwortlich ist der Sachausschuss Senioren des Pfarrgemeinderates.

Pfarrgemeinderat

Jugendliche ab 16 Jahren können in den Pfarrgemeinderat gewählt werden. Derzeit ist kein Mitglied unter 18 Jahren im Pfarrgemeinderat vertreten.

3.2. RAUMSITUATION

Pfarrheim

Viele Veranstaltungen finden im Pfarrheim, v.a. im Pfarrsaal statt. Dieser befindet sich im Erdgeschoss. Durch die großen Fenster hat man einen guten Überblick über den Pfarrhof und sieht, wenn jemand kommt oder geht. Alle Gruppen können auch die Küche nutzen, die ebenfalls im Erdgeschoss untergebracht ist. Im Erdgeschoss gibt es je zwei Damen und Herrentoiletten, sowie eine behindertengerechte Toilette. Vor den Toiletten befindet sich die Garderobe.

Im ersten Stock befinden sich das Minizimmer, zwei Gruppenräume, ein Spielzimmer für die Spielgruppen (Kleinkinder), sowie jeweils eine Damen- und eine Herrentoilette.

Solange der Pfarrhof saniert wird, befindet sich im Erdgeschoss auch das Pfarrbüro. Dieser Raum ist, außerhalb der Öffnungszeiten, immer zugesperrt und nur vom Pfarrteam mit dem Generalschlüssel zugänglich. Während der Pfarrhofsanierung ist außerdem das Büro von Hr. Pfarrer Dr. Andreas Ring und Gemeindereferentin Maria Sanders in einem der Gruppenräume im ersten Stock untergebracht. Dieser ist ebenfalls zugesperrt, wenn niemand da ist. Außerdem gibt es in jedem Stockwerk eine Putzkammer.

Der Belegungsplan des Pfarrheims befindet sich im Pfarrbüro. Hier ist auch in einer Liste eingetragen, wer einen Pfarrheimschlüssel hat. Für Veranstaltungen der Pfarrei kann der Pfarrheimschlüssel ausgeliehen werden (z.B. vom Kindergarten, wenn eine Veranstaltung im Pfarrheim stattfindet). Diese außerplanmäßige Nutzung des Pfarrheims muss über das Pfarrbüro abgesprochen werden. Die Pfarrsekretärin hat die Übersicht und kann zu- bzw. absagen, wenn es terminliche Überschneidungen gibt.

Sakristei

In unserer Pfarrkirche, sowie in den Filialkirchen treffen sich die MinistrantInnen vor dem Gottesdienst in der Sakristei. Auch die Lektor/Innen und Kommunionhelfer/Innen treffen sich hier vor dem Gottesdienst. In der Regel befindet sich hier nie ein Erwachsener alleine mit einem Kind/Jugendlichen. Die Sakristei ist für alle Gläubigen vor und nach dem Gottesdienst zugänglich.

4. PRÄVENTIONSMAßNAHMEN IN DER PFARREIENGEMEINSCHAFT

4.1 WER ÜBERNIMMT VERANTWORTUNG FÜR KINDER UND JUGENDLICHE?

In der Pfarreiengemeinschaft Geisenfeld-Ainau gibt es – wie in der Risikoanalyse deutlich wurde – zahlreiche Ehrenamtliche, die Verantwortung für Kinder und Jugendliche übernehmen. Trotz dieser großen Zahl an Mithelfenden ist aber dennoch stets auf mehreren Ebenen bekannt, wer mit den Schutzbefohlenen wie in Kontakt tritt.

Dies beginnt bereits mit der Gewinnung von Ehrenamtlichen. Die Mitglieder des Pfarrteams fragen in der Regel geeignet erscheinende Personen direkt an (z.B. bei den Gruppenleitern für die Ministranten, bei der Sakramentenvorbereitung oder bei den Gottesdienstteams). Natürlich kommt es auch vor, dass Ehrenamtliche von sich aus Hilfe anbieten, oder dass bereits aktive Helferinnen und Helfer andere potenzielle Ehrenamtliche vorschlagen. Aber auch dann ist das Pfarrteam darüber informiert, wer wo mitarbeitet und prüft, ob diese dazu geeignet sind..

Werden neue Ehrenamtliche für die Kinder- und Jugendarbeit gewonnen, so überprüft das Pfarrteam gemeinsam mit der Pfarrsekretärin, welche Voraussetzungen diese zu erfüllen haben. Diese werden nun im Folgenden erläutert.

4.2 VORGEGEBENE REGULARIEN

4.1.1 UNBEDENKLICHKEITSBESCHEINIGUNG UND SELBSTAUSKUNFT

Jede Person ab 16 Jahren, die regelmäßig in der Kinder- und Jugendarbeit tätig ist, wird vom Pfarrbüro schriftlich aufgefordert, bei der politischen Gemeinde ein erweitertes Führungszeugnis zu beantragen. Sobald dieses der betreffenden Person zugesandt wurde, sendet diese das Führungszeugnis an:

Kath. Jugendstelle Kelheim
Starenstraße 21
93309 Kelheim

Die Jugendstelle überprüft das Führungszeugnis und sendet der betreffenden Person das Führungszeugnis und eine Unbedenklichkeitsbescheinigung zurück. Nur die Unbedenklichkeitsbescheinigung wird dann im Pfarrbüro abgegeben und in einem Ordner hinterlegt. Dieses Vorgehen wiederholt sich

alle 5 Jahre. Das Pfarrteam sowie das Pfarrbüro achten darauf, dass von allen Ehrenamtlichen regelmäßig die Unbedenklichkeitsbescheinigungen vorgelegt werden.

Von folgenden in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Personen wird die Unbedenklichkeitsbescheinigung regelmäßig eingeholt:

- Gruppenleiter/Innen der Ministrant/Innen
- Sachausschuss Jugend des Pfarrgemeinderates
- Chorleitungen Kinder- und Jugendchor
- Mesner/In

Die Gruppenleitungen in der Erstkommunion- und Firmvorbereitung müssen keine Unbedenklichkeitsbescheinigung vorlegen, da sie nur sporadisch und auf kurze Sicht mit den Kindern und Jugendlichen in Kontakt treten.

Alle Mitarbeitenden, die ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen, sind ebenfalls einmalig dazu verpflichtet, die [Selbstauskunft](#) (siehe Anhang) auszufüllen. Mit dieser Selbstauskunft bestätigen sie, dass „sie nicht wegen einer der Katalogtaten des § 72 a SGB VIII vorbestraft sind und verpflichten sich, es dem Arbeitgeber/der beauftragenden Person unverzüglich mitzuteilen, wenn wegen einer dieser Straftaten gegen sie ermittelt wird.“⁵

Die Selbstauskunft hat drei vorrangige Funktionen:

- Sie überbrückt die Zeit, bis die Unbedenklichkeitsbescheinigung im Pfarrbüro eintrifft.
- Sie macht die Mitarbeitenden darauf aufmerksam, dass der Beauftragende bereits bei einem Verdacht reagieren kann und die betreffende Person, wenn gegen sie ermittelt wird, von ihrer Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit ausgeschlossen wird.
- Sie gibt dann Sicherheit, wenn jemand als spontane Vertretung einspringt, weil z.B. jemand erkrankt ist und für eine geplante Jugendfreizeit keine Zeit mehr bleibt, ein Führungszeugnis zu beantragen.

Die Selbstauskunft aller Mitarbeitenden wird im Pfarrbüro aufbewahrt.

4.1.2 AUSHÄNDIGUNG SCHUTZKONZEPT UND VERHALTENSKODEX

Jeder Person, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig ist oder wird, wird das Schutzkonzept ausgehändigt. Außerdem wird der [Verhaltenskodex](#) besprochen, der sich ebenfalls im Schutzkonzept befindet.

⁵ Institutionelles Schutzkonzept. Arbeitshilfe für Pfarreien und kirchliche Einrichtungen – Teil 1, 28.

4.1.3 EINWILLIGUNGSERKLÄRUNG VERHALTENSKODEX

Jede Person, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig ist, bestätigt schriftlich mit der entsprechenden [Einwilligungserklärung](#) (Vgl. Anhang), dass sie den Verhaltenskodex der Pfarreiengemeinschaft Geisenfeld-Ainau kennt. Diese Bestätigungen werden ebenfalls im Pfarrbüro abgeheftet.

4.3 AUS- UND FORTBILDUNG

Alle Jugendlichen, die als Gruppenleiter/Innen der Ministranten tätig sein möchten, werden in einem vom BJA Regensburg angebotenen Gruppenleiterkurs ausgebildet, bei dem auch die Themen Prävention und Aufsichtspflicht behandelt wird. Das Pfarrteam versendet regelmäßig Angebote an interessierte und geeignete Personen. Da Gruppenleiterkurse nicht so oft angeboten werden, haben die Gruppeleitungen ein Jahr Zeit, um den Kurs nachzuholen.

Bei den verschiedenen Ausschuss- und Gruppenleitertreffen werden die Themen Prävention und Aufsichtspflicht regelmäßig thematisiert, besonders dann, wenn Jugendfahrten mit Übernachtungen anstehen.

Für alle in der Kinder- und Jugendarbeit Tätigen gibt es von Seiten des Bistums Schulungen im Bereich Prävention und Aufsichtspflicht. Diese sollen von den Ehrenamtlichen unbedingt wahrgenommen werden. Finanzielle Unterstützung hierfür können über die Kirchenverwaltung beantragt werden.

Besonders zu empfehlen ist auch ein online E-Learning Angebot der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie des Universitätsklinikums Ulm, welches sich unter folgendem Link findet: <https://engagement-schutzkonzepte.elearning-kinderschutz.de>

5. VERHALTENKODEX

Gespräche, Beziehung, körperlicher Kontakt

- Einzelgespräche finden nur in den dafür vom jeweiligen Rechtsträger vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt.
- Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen sind zu unterlassen.
- Finanzielle Zuwendungen und Geschenke an einzelne Minderjährige, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.
- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung in Verbindung mit dem Versprechen von Belohnungen und/oder dem Androhen von Repressalien sowie anderes aufdringliches Verhalten sind zu vermeiden. Körperliche Berührungen haben altersgerecht und angemessen zu sein und setzen die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweiligen Schutzbefohlenen voraus. Der Wille des Schutzbefohlenen ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten.

Interaktion, Kommunikation

- Jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation hat in Sprache und Wortwahl durch angepasste Wertschätzung und einem den Bedürfnissen und dem Alter des Schutzbefohlenen angepassten Umgang geprägt zu sein.
- Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornografischen Inhalten sind in allen kirchlichen Kontexten zu vermeiden.

Veranstaltungen und Reisen

- Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen Schutzbefohlene von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Bei Übernachtungen, insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten sind den erwachsenen und jugendlichen Personen Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Bei der Zimmereinteilung der Teilnehmenden werden Mädchen und Jungen stets getrennt und möglichst nach Alter eingeteilt.

Ein gegenseitiger Besuch von Betreuern, Mädchen und Jungen in den Schlafzimmern ist nicht gestattet. Die Kinder und Jugendlichen können sich in den Gemeinschaftsräumen treffen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des jeweiligen Rechtsträgers.

- Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von Seelsorgern und Seelsorgerinnen sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind untersagt. Sollte es im Ausnahmefall aus triftigen und transparent gemachten Gründen dennoch dazu kommen, müssen immer mindestens zwei erwachsene Personen präsent sein. Den Schutzbefohlenen muss in jedem Fall eine eigene Schlafmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Aufenthalt in Schlaf- und Sanitarräumen

- In Schlaf- und Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit minderjährigen Schutzbefohlenen zu unterlassen. Ausnahme sind mit der Leitung einer Veranstaltung, einem Betreuerteam oder dem Rechtsträger vorher eingehend dem Grunde nach zu klären sowie im Einzelfall anzuzeigen

Wahrung der Intimsphäre

- Gemeinsame Körperpflege mit Schutzbefohlenen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt.
- Das Beobachten, Fotografieren oder Filmen von Schutzbefohlenen während des Duschens sowie beim An- und Auskleiden oder in unbekleidetem Zustand ist verboten.
- Auch darüber hinaus bleibt das Recht am eigenen Bild in Kraft.

Gestaltung pädagogischer Programme/Disziplinierungsmaßnahmen

- Insbesondere im Rahmen von Gruppenveranstaltungen ist bei der Gestaltung pädagogischer Programme und bei Disziplinierungsmaßnahmen jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten.
- Einwilligungen von Schutzbefohlenen in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung dürfen nicht beachtet werden. Sogenannte Mutproben sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung des Schutzbefohlenen vorliegt.

Pädagogisches Arbeitsmaterial

- Die Auswahl von Filmen, Computerspielsoftware, Spielen und schriftlichem Arbeitsmaterial hat pädagogisch und altersadäquat zu erfolgen. Das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen für diesen Bereich ist besonders zu beachten.

Jugendschutzgesetz, sonstiges Verhalten

Das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, besonders das Jugendschutzgesetz (JuSchG) ist zu beachten. Zum Verhalten von Bezugspersonen gilt insbesondere:

- Der Besuch von verbotenen Lokalen oder Betriebsräumlichkeiten, die wegen ihrer Beschaffenheit junge Menschen in ihrer Entwicklung gefährden können, z.B. Wettbüros, Glücksspiellokale oder Lokale der Rotlichtszene, ist untersagt.
- Der Erwerb oder Besitz von gewalttätigen, pornografischen oder rassistischen Medien, Datenträgern und Gegenständen durch Schutzbefohlene ist während kirchlicher Veranstaltungen zu unterbinden. Die Weitergabe von gewalttätigen, pornografischen oder rassistischen Medien, Datenträgern und Gegenständen an Schutzbefohlene durch Bezugspersonen ist verboten.
- Der Konsum von Alkohol, Nikotin oder sonstigen Drogen durch Minderjährige ist nicht zulässig. Diese dürfen nicht durch Bezugs- oder Begleitpersonen zum Konsum von Alkohol, Nikotin und anderen Drogen animiert oder bei deren Beschaffung unterstützt werden, z.B. durch gemeinsame nächtliche Ausflüge zur Tankstelle.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen zulässig; dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Foto- oder Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.
- Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung verschiedener Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch minderjährige Schutzbefohlene auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form der Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu nehmen.

Geschenke

Die Pfarrei St. Emmeram verpflichtet sich, bei Geschenken an Kinder und Jugendliche kein Abhängigkeitsverhältnis entstehen zu lassen. Geschenke an Einzelne sind in geringem Maß erlaubt und dürfen niemals an Gegenleistungen geknüpft werden. Die Ministrant/Innen erhalten bei besonderen Gottesdiensten einen festgelegten kleinen Obolus, der stets gleich ist. Wenn die Familien (z.B. bei Taufen, Hochzeiten, Beerdigungen) zusätzlich etwas schenken möchten, ist dies gestattet.

6. BERATUNGS- UND BESCHWERDEMANAGEMENT

Das asymmetrische Verhältnis zwischen Kindern und Jugendlichen auf der einen Seite und Erwachsenen auf der anderen Seite macht es den Kindern und Jugendlichen schwer, auf die Einhaltung ihrer Rechte zu bestehen und die Verletzung derselben anzuzeigen. Das institutionalisierte Beschwerdeverfahren verschafft Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit, auf eine Verletzung ihrer persönlichen Rechte zu reagieren.⁶ Unser Beratungs- und Beschwerdemanagement steht aber selbstverständlich jeder Person zur Verfügung, die eine Beschwerde vorbringen möchte.

Folgende Fragen haben wir uns in unserer Arbeitsgruppe gestellt:

- Wie ist vor Ort geregelt, wenn jemand einen Übergriff oder Missbrauch in der Pfarrei meldet? Wie sind die weiteren Schritte?
- Wer ist der/die direkte Ansprechpartner/in vor Ort? Liegen die Handlungsleitfäden aus? Sind die Missbrauchsbeauftragten des Bistums bekannt?
- Welche Beschwerde- und Meldewege bietet die Pfarrei / die Einrichtung für hilfesuchende Kinder, Jugendliche, Eltern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsenen?
- Sind die Beschwerdewege auch für Kinder gut zugänglich und altersgerecht?
- Gibt es Vordrucke für Meldungen und das Anfertigen von Protokollen?
- Was passiert mit einer Beschwerde?
- In welcher Form wird über die verschiedenen Beratungs- und Beschwerdewege informiert?
- Sind die örtlichen Beratungsstellen bekannt und für alle ersichtlich?

6.1 BERATUNGS- UND BESCHWERDEWEGE

Um dem dargelegten asymmetrischen Verhältnis vorzubeugen und entgegenzuwirken ist es notwendig, möglichst unabhängige Beschwerdestellen aufzuzeigen. Dies wird in unserer Pfarrei in Form von unabhängigen Vertrauenspersonen sichergestellt, welche als Anlaufstellen für Beschwerden und/oder Beratungen fungieren. Selbstverständlich haben ausnahmslos nur diese

⁶ Vgl. Wolff, Schutzkonzepte, 258.

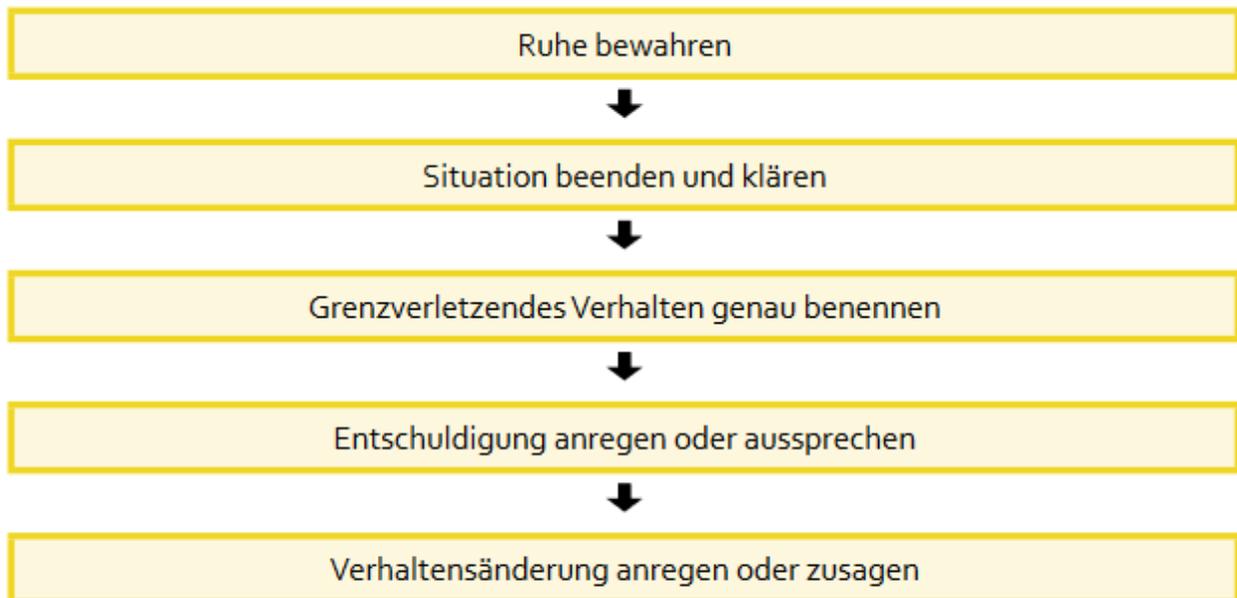
6.2 HANDLUNGSLEITFADEN BEI GRENZVERLETZUNGEN

Im Fall einer Grenzverletzung sollte die Situation unverzüglich beendet und geklärt werden.

Dabei ist es wichtig, dass das grenzverletzende Verhalten genau benannt wird.

Im Anschluss sollte eine Entschuldigung ausgesprochen werden. Auch eine Verhaltensänderung sollte angeregt bzw. im besten Fall zugesagt werden.

Zu beachten gilt folgender Handlungsleitfaden bei Grenzverletzungen⁷:

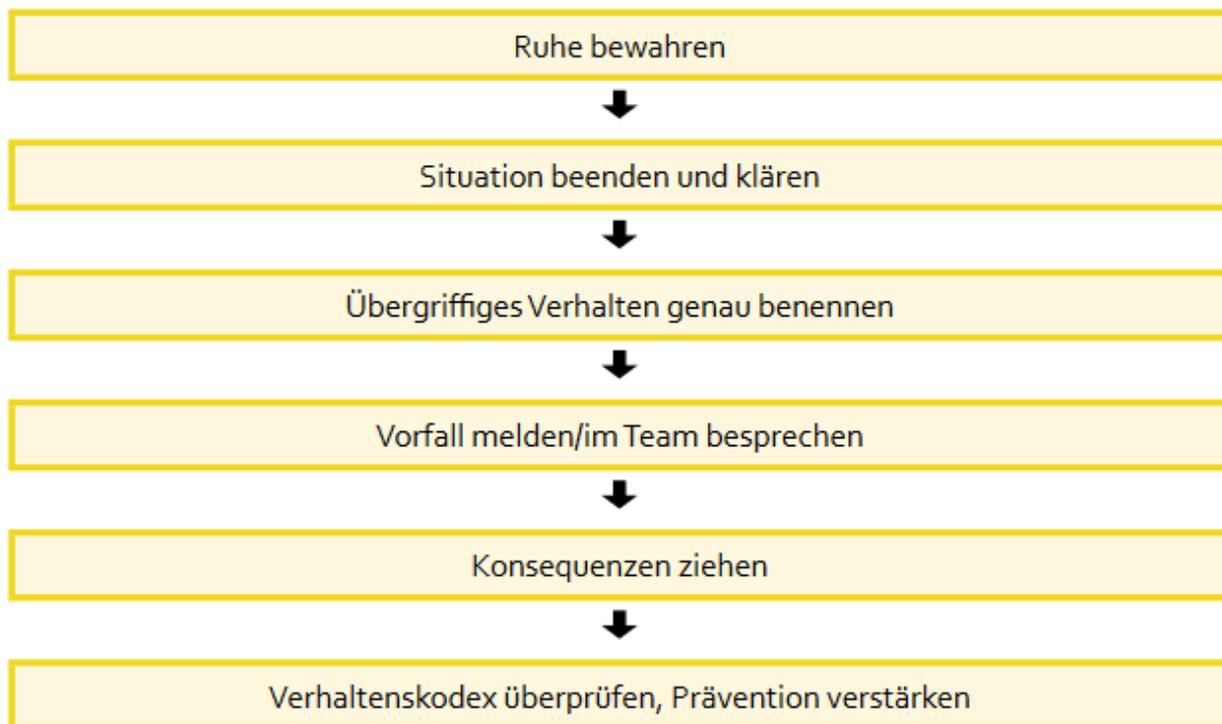


6.3 HANDLUNGSLEITFADEN BEI SONSTIGEN SEXUELLEN ÜBERGRIFFEN

Auch im Fall eines sonstigen sexuellen Übergriffs sollte die Situation unverzüglich beendet und geklärt werden. Auch hier ist es wichtig, dass das übergriffige Verhalten genau benannt wird. Jetzt ist es notwendig, den Vorfall zu melden und im Team zu besprechen, damit die notwendigen Konsequenzen gezogen werden können. Ebenso muss der Verhaltenskodex überprüft und die Prävention verstärkt werden.

⁷ Institutionelles Schutzkonzept. Arbeitshilfe für Pfarreien und kirchliche Einrichtungen – Teil 2, 31.

Zu beachten gilt folgender Handlungsleitfaden bei sonstigen sexuellen Übergriffen⁸:



6.4 HANDLUNGSLEITFADEN BEI VERDACHT AUF SEXUELLE GEWALT

Hier muss unterschieden werden, ob eine Vermutung von einem Dritten mitgeteilt wird oder ob es Kind/ein Jugendlicher selbst berichtet.

Bei der Vermutung durch eine/e Dritte/n müssen die Wahrnehmungen ernst genommen werden. Daher sollte dann das Verhalten des potentiell Betroffenen beobachtet werden. Es findet aber keine Befragung des Kindes/Jugendlichen statt.

Sollte ein Kind oder ein/e Jugendliche/r von einem Akt sexueller Gewalt berichten, muss aufmerksam zugehört und dem Bericht der/des Betroffenen Glauben geschenkt werden. Es wird zweifelsfrei die Partei für den/die Betroffene/n ergriffen. Des Weiteren wird klargestellt, dass das Kind bzw. der/die Jugendliche keine Schuld an dem Geschehen trägt. Auf bohrende Nachfragen ist zu verzichten. Weitere Schritte erfolgen dann in Absprache und mit Information des/der Betroffenen.

Die nachfolgenden Schritte sind in beiden Fällen einzuhalten:

Der/die Beschuldigte wird nicht mit den Vorwürfen konfrontiert. Eigene Ermittlungen dürfen nicht angestellt werden. Der/die Dritte bzw. der/die Betroffene dokumentiert allerdings seine

⁸ Institutionelles Schutzkonzept. Arbeitshilfe für Pfarreien und kirchliche Einrichtungen – Teil 2, 31.

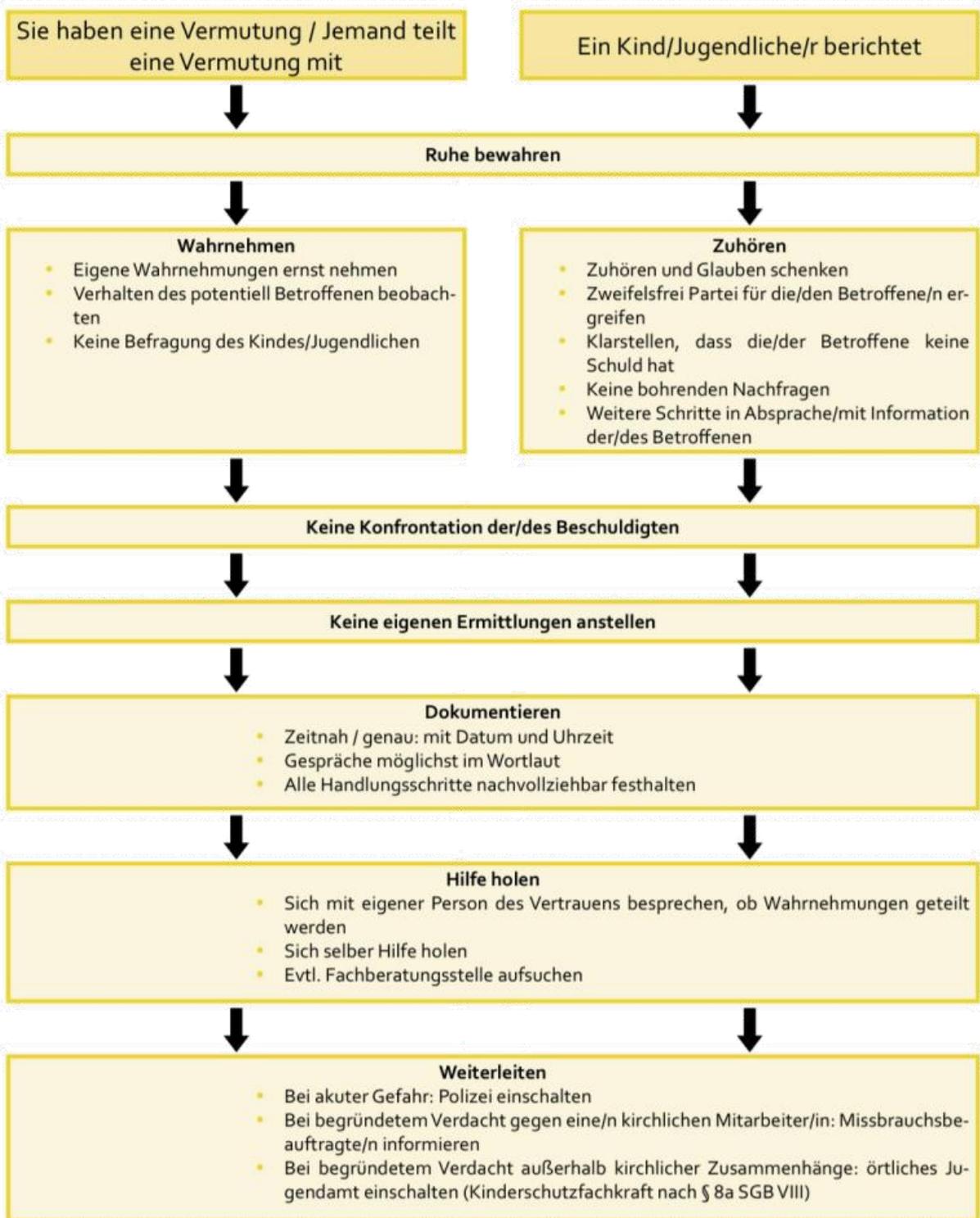
Beobachtungen zeitnah und genau mit Datum und Uhrzeit. Gespräche sind möglichst im Wortlaut aufzuschreiben. Ebenso sind alle Handlungsschritte nachvollziehbar schriftlich festzuhalten.

Nun wird Hilfe geholt. Das kann eine eigene Person des Vertrauens sein, die eventuell die Wahrnehmungen teilen kann. Aber es ist natürlich auch möglich, sich an eine Fachberatungsstelle zu wenden und dort um Hilfe zu bitten. Sollte eine akute Gefahr bestehen, ist die Polizei einzuschalten. Bei einem begründeten Verdacht gegen eine/n kirchliche/n Mitarbeiter/In muss der Missbrauchsbeauftragte informiert werden.

Bei einem begründeten Verdacht, der außerhalb kirchlicher Zusammenhänge liegt, ist das örtliche Jugendamt einzuschalten (Kinderschutzfachkraft nach §8a SGB VIII).

Der folgende Handlungsleitfaden fasst das Vorgehen beim geringsten Verdacht auf sexuelle Gewalt zusammen:⁹

⁹ Institutionelles Schutzkonzept. Arbeitshilfe für Pfarreien und kirchliche Einrichtungen – Teil 2, 32.



7. AUFARBEITUNG

7.1 AUFARBEITUNG EINES FALLES

Nach Abschluss eines Falls ist die Aufarbeitung des Falls eine zentrale Aufgabe des Präventionsteams. Es ist wichtig, dass die Pfarrei Verantwortung übernimmt, das Geschehen anerkennt und daraus lernt. Daher ist es wichtig in der Aufarbeitung eines Falls das Schutzkonzept zu hinterfragen und es ggf. weiterzuentwickeln.

Nach einem abgeschlossenen Fall trifft sich das Präventionsteam daher zeitnah (ca. nach zwei Wochen). Zur Aufarbeitung ist es sinnvoll, eine externe Person als Unterstützung hinzuzuziehen. Wenn und soweit es möglich ist, sollte der/die Betroffene in die Aufarbeitung miteinbezogen werden (oder ggf. die Eltern). Dabei können fachliche Experten unterstützen.

Wichtig ist auch, dass alle unmittelbar und mittelbar betroffenen Personen durch entsprechende Angebote Hilfe und Unterstützung erfahren. Ziel ist es, das Vertrauen in die Pfarrei wieder aufzubauen und präventive Maßnahmen noch weiter zu verbessern. Das Präventionsteam sollte außerdem prüfen, ob eine weitere Aufarbeitung in einzelnen Gruppen sinnvoll und angebracht ist.

Es muss ebenfalls erarbeitet werden, inwiefern das Schutzkonzept verändert werden sollte. Das Ergebnis dieses Aufarbeitungsprozesses ist den Betroffenen, den Schutzbefohlenen und Eltern sowie den Verantwortlichen der Kinder- und Jugendarbeit mitzuteilen. Es ist ebenfalls sinnvoll, dies in der Öffentlichkeit bekannt zu machen. Für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit macht es Sinn, sich professionelle Unterstützung zu holen.

7.2 REHABILITATION

Das oberste Ziel dieses Konzeptes ist der achtsame und wertschätzende Umgang aller in der Pfarrei. Dadurch soll vor allem der Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen gewährleistet werden. Diese werden ernst genommen, wenn sie sich unwohl fühlen.

Dennoch weisen wir darauf hin, dass jede unberechtigte Anschuldigung

- eine Katastrophe ist für den zu Unrecht beschuldigten.
- eine Katastrophe ist für die Organisation, in der diese unberechtigte Anschuldigung ausgesprochen wird.
- eine Katastrophe ist für das institutionelle Schutzkonzept, wenn es missbräuchlich verwendet wird, um unliebsame Personen ihrer Funktion zu entheben.

Ein Missbrauch dieses Konzepts, um persönliche Hass- und Mobbingaktionen auszuführen, zerstört jede Möglichkeit, dass dieses Konzept dem Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen dienen soll.

Sollte jemand zu Unrecht beschuldigt werden, so ist es wichtig, diese Person bestmöglichst zu rehabilitieren. Dies muss natürlich vor allem in den Köpfen aller Beteiligten geschehen. Allerdings kann dieser Prozess durch eine gute und transparente Aufklärung erleichtert werden. So sollte sich auch hier das Präventionsteam zeitnah nach dem Abschluss des Falles treffen und ggf. Experten hinzuholen. Wichtig ist bei der Rehabilitation eine transparente Kommunikation, sowohl innerhalb der Gruppierung, innerhalb der Pfarrei und in der Öffentlichkeit. Der/die zu Unrecht Beschuldigte sollte die Möglichkeit haben, Ängste und Schwierigkeiten zu äußern. Diese sind ernst zu nehmen. Zudem ist diese Person in jeglicher Form zu unterstützen, z.B. durch die Kostenübernahme psychologischer Betreuung. Es soll gemeinsam überlegt werden, wie das Engagement in der Zukunft für die betroffene Person am besten funktionieren könnte.

8. QUALITÄTSMANAGEMENT

Das institutionelle Schutzkonzept stellt für die Pfarrei St. Emmeram Geisenfeld eine bleibende Aufgabe dar. Prävention muss kontinuierlich bei der Qualifikation von (ehrenamtlichen) Mitarbeitern thematisiert werden. Auch muss regelmäßig geprüft werden, ob die Inhalte dieses Konzeptes auf die Zielgruppen zutreffen. Der Verhaltenskodex muss durch Verstetigung, Bekanntmachung, Thematisierung und Überprüfung mit dem Alltag der Pfarrei verschmelzen.

Daher sollte sich das Team-Prävention jährlich zu Beginn des neuen Schuljahres treffen und dieses Konzept auf seine Umsetzung und Tragfähigkeit überprüfen.

Die Ergebnisse der Analyse werden in einem Protokoll festgehalten. Verantwortliche und Fristen für anstehende Aufgaben werden benannt. Das Protokoll wird zusätzlich im Pfarrbüro archiviert.

9. FACH- UND BERATUNGSSTELLEN

BERATUNGSSTELLEN

Weißer Ring e. V.

www.weisser-ring.de

Notruf für vergewaltigte

Frauen und Mädchen

0941/24171

Zartbitter e.V.

www.zartbitter.de

info@zartbitter.de

MiM

Münchener Informationszentrum für Männer

www.maennerzentrum.de

089/543 9556

Wirbelwind e.V.

beratungsstelle@wirbelwind-ingolstadt.de

0841/17353

Wildwasser Nürnberg e.V.

www.wildwasser-nuernberg.de

0911/331330

Kinderschutzbund e. V.

www.dksb.de

Nummer gegen Kummer

www.nummergegenkummer.de

Beratungsstelle der Kath. Jugendfürsorge

<https://www.kjf-kinder-jugendhilfe.de/angebote-fuer-familien/angebote-fuer-kinder-und-jugendliche/hilfe-bei-sexueller-gewalt/>

ANSPRECHPERSONEN IM BISTUM

Für sexuelle Gewalt – Missbrauchsbeauftragte

Wolfgang Sill

Tel.: 09633/9180759

E-Mail: wolfgang.sill@gmx.de

Susanne Engl-Adacker

Tel.: 0176/97928634

E-Mail: s.engl-adacker@gmx.de

Für körperliche Gewalt

Prof. Dr. Andreas Scheulen

Tel.: 0911 4611 226

info@kanzleisheulen.de

Die Adressen und Kontaktdaten der Ansprechpersonen finden sich auch auf den Präventionsseiten des Bistums Regensburg:

<https://bistum-regensburg.de/dienst-hilfe/praevention-missbrauch/sexueller-missbrauch>

10. ANHANG

ANHANG 1: ANSCHREIBEN ZUR EINHOLUNG VON FÜHRUNGSZEUGNISSEN

Herr/Frau
Name
Adresse
85290 Geisenfeld

Zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt Geisenfeld, Kirchplatz 4, 85290 Geisenfeld

Datum

Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (§ 30a Abs. 2, BZRG)

Sehr geehrte Frau/Sehr geehrter Herr,

Sie sind in der Pfarrei ehrenamtlich als _____ tätig. In dieser Funktion sind Sie regelmäßig mit der Beaufsichtigung und Betreuung Minderjähriger betraut. Daher sind wir nach §30a Abs. 2, BZRG sowie nach § 72a SGB VIII angehalten, Sie zur Vorlage eines erweitertes Führungszeugnis aufzufordern.

Wir bitten Sie daher, dieses bei Ihrem zuständigen Einwohnermeldeamt zu beantragen und bei der katholischen Jugendstelle vorzulegen:

Bitte senden Sie das Führungszeugnis mit dem Vermerk „persönlich / vertraulich“ an:

Katholische Jugendstelle Kelheim
Frau Sandra Klein
vertraulich
Starenstraße 21
93309 Kelheim

Von der Jugendstelle erhalten Sie dann das Führungszeugnis mit einem Bestätigungsschreiben zurück, wobei nur das Bestätigungsschreiben im Pfarramt abzugeben ist.

Mit freundlichen Grüßen

Pfarrer Dr. Andreas Ring



PFARREI ST. EMMERAM

Kath. Stadtpfarramt
Stadtplatz 7 | 85290 Geisenfeld
☎ 0 84 52 / 3 88
✉ info@pfarrei-geisenfeld.de

VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

Nachname, Vorname

Geburtsdatum

Tätigkeit(en) in der Pfarrei

Ich habe eine Ausfertigung des Verhaltenskodex meiner Pfarrei bekommen, gelesen und verstanden. Ich verpflichte mich, den festgelegten Verhaltenskodex und die Verfahrenswege zu beachten und umzusetzen.

Ort, Datum

Unterschrift



PFARREI ST. EMMERAM

Kath. Stadtpfarramt
Stadtplatz 7 | 85290 Geisenfeld
☎ 0 84 52 / 3 88
✉ info@pfarrei-geisenfeld.de

SELBSTAUSKUNFT

FÜR HAUPT-, NEBEN- UND EHRENAMTLICH MITARBEITENDE ZUR PERSÖNLICHEN EIGNUNG FÜR DEN UMGANG MIT MINDERJÄHRIGEN UND ERWACHSENEN SCHUTZBEFOHLENE

Name, Vorname Geburtsdatum

Tätigkeit(en) in der Pfarrei

Hiermit erkläre ich (*Zutreffendes bitte ankreuzen*), dass

- ich nicht rechtskräftig verurteilt* bin wegen einer der folgenden Straftaten:
 - Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (§ 171 StGB)
 - Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i StGB)
 - Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen (§ 201a Abs.3 StGB)
 - Misshandlung Schutzbefohlener (§ 225 StGB)
 - Menschenhandel (§ 232 StGB), Zwangsprostitution (§ 232a StGB), Zwangsarbeit (§ 232b StGB), Ausbeutung der Arbeitskraft (§ 233 StGB), Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung (§ 233a StGB)
 - Menschenraub, Entziehung Minderjähriger oder Kinderhandel (§§ 234, 235 und 236 StGB)

ODER

- ich wegen folgender, oben genannter Straftat/en rechtskräftig verurteilt* bin:

Straftatbestand

Datum der Verurteilung/des Strafbefehls

Des Weiteren erkläre ich, dass ich keine Kenntnis davon habe, dass wegen einer der oben genannten Straftaten ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet ist.

Ich verpflichte mich, meinen Arbeitgeber bzw. die Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, unverzüglich zu informieren, sobald ich davon Kenntnis erhalte, dass wegen einer der oben genannten Straftaten ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet ist.

Ort, Datum Unterschrift

* Gemeint sind alle rechtskräftigen Verurteilungen oder Strafbefehle im In- oder Ausland (im Ausland nach den entsprechenden dort geltenden Strafnormen), die noch nicht getilgt sind im Sinne des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG)

11. QUELLENANGABEN

Bistum Regensburg (Hg.), Arbeitshilfe für Pfarreien und kirchliche Einrichtungen – Institutionelles Schutzkonzept Teil 1, Regensburg, 2019.

Bistum Regensburg (Hg.), Arbeitshilfe für Pfarreien und kirchliche Einrichtungen – Institutionelles Schutzkonzept Teil 2, Regensburg, 2019.

Wolff, M./Schröer, W./Fegert, J.M.: Persönliche Rechte von Kindern und Jugendlichen. Schutzkonzepte als organisationale Herausforderungen, in: Wolff, M./Schröer, W./Fegert, J.M.(Hrsg): Schutzkonzepte in Theorie und Praxis. Ein beteiligungsorientiertes Werkbuch; Weinheim, Basel 2017, 12ff.